

ENERGIE

Informationen aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt

September | 2025

Gemeindeinfo 4. Ausgabe 2025

Minergie-Betrieb für gemeindeeigene Liegenschaften

Gemeinden stehen in besonderer Verantwortung: Sie gestalten nicht nur den öffentlichen Raum, sondern sind auch Vorbilder für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Mit dem Zertifikat Minergie-Betrieb können Gemeinden zeigen, dass ihre eigenen Gebäude nicht nur nach modernen Standards gebaut oder saniert wurden, sondern auch im Alltag energieeffizient betrieben werden.

Minergie-Gebäude stehen für hohen Komfort, tiefe Energiekosten und einen klaren Beitrag zum Klimaschutz. Im Vergleich zu konventionellen Neubauten weisen sie im Schnitt 25 % weniger Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf. Bei Modernisierungen beträgt die Einsparung sogar 80 % und mehr gegenüber unsanierten Gebäuden.

Das Zertifikat Minergie-Betrieb stellt sicher, dass dieses Potenzial im Betrieb auch wirklich ausgeschöpft wird – unabhängig davon, ob es sich um ein neues, technisch ausgerüstetes Gebäude handelt oder um ein älteres Gebäude ohne Monitoring-System. In beiden Fällen sind Nachweise möglich und die Qualitätsansprüche sind gleich hoch. Für Gemeinden bedeutet dies:

- **Kosteneinsparungen** durch einen optimierten Betrieb
- **Nachhaltigkeit** sichtbar machen dank überprüfbarer Standards
- **Glaubwürdigkeit** als Vorbild im Umgang mit Energie und Klima

Mit der Zertifizierung nach Minergie-Betrieb setzen Gemeinden ein starkes Zeichen – für die Zukunft, für ihre Bevölkerung und für eine verantwortungsvolle Nutzung öffentlicher Mittel. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: [Minergie-Betrieb](#)



Adrian Fahrni
Leiter Abteilung
Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch in dieser Ausgabe erwarten Sie wieder praxisnahe Hinweise und aktuelle Entwicklungen, die den Gemeindealltag erleichtern. So zeigen wir, wie Gemeinden mit einer Energiebuchhaltung den Überblick über ihre Liegenschaften gewinnen und dadurch Einsparpotenziale erschließen können. Zudem berichten wir über die Erfahrungen mit dem neuen Energienachweis-Tool EVEN und geben einen Ausblick auf die laufenden Weiterentwicklungen. Für den Vollzug haben wir einen wichtigen Hinweis zur Solarpflicht. Abgerundet wird die Ausgabe mit einem Hinweis auf die Weiterbildung für Hauswarte, die wertvolles Fachwissen für den effizienten Betrieb von Gebäuden vermittelt.

Freundliche Grüsse
Adrian Fahrni

EVEN in der Praxis

In den ersten fünf Monaten sind allein im Kanton Aargau 3067 Projekte mit einem Energienachweis oder einer Meldung erfasst worden. Nur gerade in vier Gemeinden ist noch kein Energienachweis über EVEN eingereicht worden.

Per 2026 wird EVEN in fast allen Deutschschweizer Kantonen eingeführt. Die zuständigen Kantone bieten hierzu im vierten Quartal verschiedene Schulungen für Vollzugsmitarbeitende sowie für Fachleute an. Die Schulungen für Fachleute werden zudem auch digital als Aufzeichnung zur Verfügung gestellt.

Aus der Anfangsphase konnten viele wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Dank Ihren Rückfragen und Anregungen wurde EVEN weiterentwickelt und wird den übrigen Kantonen in einer validierten Version zu Verfügung stehen.

Freigeben einer Meldung durch externe Prüfung
 Bei Projekten im ordentlichen Verfahren wird die Freigabe entweder durch die interne Prüfung oder durch die Vollzugskoordination erteilt – selbst dann, wenn einzelne Teilnachweise von externen Prüfern kontrolliert wurden. Im Meldeverfahren hingegen erfolgt die Freigabe nach abgeschlossener Sichtung direkt an den Projektverfasser. Eine solche Freigabe wird auch ausgelöst, wenn ein "externer Prüfer" die Meldung sichtet. Soll dies verhindert werden, darf der "externe Prüfer" den Teilnachweis im Meldeverfahren nur ansehen, nicht aber die Sichtung abschliessen. Hier streben wir eine technische Lösung im nächsten Release an.

Abschlussmeldung

Gemäss § 58 BauG ist dem Gemeinderat rechtzeitig Mitteilung über die Beendigung der Baute zu machen. Insbesondere ist zu bestätigen, dass nach bewilligtem Energienachweis gebaut wurde.

Diese Abschlussmeldung bezüglich der energetischen Anforderungen wurde mit der "Projektausführungsbestätigung" in EVEN hinterlegt.

Bei baubewilligungspflichtigen Projekten ist die Projektausführungsbestätigung durch die Bauherrschaft zu unterzeichnen und wieder in EVEN hochzuladen. Da dieses Verfahren verhältnismässig aufwändig ist, empfehlen wir den Gemeinden, im Meldeverfahren

bei Photovoltaikanlagen eine Installationsbestätigung vom lokal zuständigen Elektrizitätswerk oder ein Inbetriebnahmeprotokoll bei der Wärmepumpe zu akzeptieren.

Vollzugsablauf und Kontrollen in EVEN

Auf der Projektebene kann der Vollzugsablauf nachverfolgt und verschiedene Kontrollen durchgeführt werden.

The screenshot shows a software interface for managing building projects. At the top, there are tabs for 'Gebäude', 'Beanstandungen', 'Ausführungskontrollen', 'Vollzugskontrollen', and 'Ausführungsbestätigungen'. The 'Gebäude' tab is selected. Below the tabs, there is a search bar with the placeholder 'Gebäude'. Underneath the search bar, a list item is displayed: 'fossile Heizung Ersatz' with the identifier 'EGID 531168'. To the right of the project name, there is a green button labeled 'Eingereicht'. Below this list item, there is a small note: 'AG-Kostennachweis Ø Kosten nachweis Wärmeerzeugung'.

Beanstandungen:

Unter den Beanstandungen sind die Rückmeldungen an die Projektkoordination sichtbar, wenn einzelne Teilnachweise beanstandet worden sind. Gibt es noch offene Beanstandungen, ist diese mittels rotem Punkt gekennzeichnet.

Ausführungskontrolle:

Während der Ausführung oder nach Abschluss der Bauprojekte kann deren Ausführung kontrolliert werden. Dies geschieht durch die Vollzugsverantwortliche Person oder es wird eine weitere Fachperson dazu eingeladen. In beiden Fällen startet der Prozess mit "Ausführungskontrolle beauftragen".

The screenshot shows a modal dialog box titled 'Ausführungskontrolle beauftragen'. At the top, there is a section for selecting a person: 'Person' with buttons for 'Bestehende Person auswählen' and 'neue Person einladen'. Below this, there is a dropdown menu for 'Neu zuständige Person' containing 'Hans Muster - Interne Prüfung: Gemeinde'. The next section is 'Sichtbarkeit' with a note: 'Für wen soll das Ergebnis der Ausführungskontrolle einsehbar sein?'. It has two options: 'nur Vollzug' (selected) and 'alle Projektbeteiligten'. The final section is 'Betroffene Teilnachweise auswählen' with a list item: 'AG-Kostennachweis Kosten nachweis Wärmeerzeugung' with a checked checkbox and a status 'Abgeschlossen'. At the bottom, there is a note: 'Verwendet in Gebäuden' with a link to 'Rénovation Bahnhofstrasse 1'.

Vollzugskontrolle:

Mit der Vollzugskontrolle besteht die Möglichkeit, die Tätigkeiten der Vollzugsstelle zu überprüfen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn stichprobenweise die Arbeit einer externen Bauverwaltung überprüft wird, oder erfolgt in Kantonen mit privater Kontrolle routinemässig. Der Einstieg erfolgt ebenfalls mit der Wahl der entsprechenden Kontrollperson:

The screenshot shows a modal window titled "Vollzugskontrolle erstellen". It has sections for "Person" (with buttons for "Bestehende Person auswählen" and "neue Person einladen") and "Sichtbarkeit" (with options "nur Vollzug" and "alle Projektbeteiligten"). At the bottom are "Abbrechen" and "Angaben speichern" buttons.

Wird der Auftrag zur Vollzugskontrolle angenommen, wird der entsprechenden Person automatisch die Rolle "Vollzugskontrolle" zugeordnet. Analog zu den übrigen Tätigkeiten in EVEN, muss zuerst oben rechts die Rolle gewechselt werden, bevor mit der Prüfung gestartet werden kann.

The screenshot shows the "Vollzugskontrolle" tab selected in the navigation bar. It displays a list item for "21.08.2025 - Vollzugskontrolle" with status "abgeschlossen" (closed). Below it, a card shows "Ergebnis: OK".

Ausführungsbestätigungen:

Unter diesem Reiter werden die Ausführungsbestätigungen der einzelnen Teilnachweise angezeigt, die seitens Projektkoordination als abgeschlossen angegeben worden sind.

Diese Ausführungsbestätigungen helfen den Behörden bei der Teilnahme von Bauprojekten. Für den finalen Abschluss eines Projektes ist die Projektausführungsbestätigung massgebend. Diese wird in der linken Spalte angezeigt respektive kann dort angefordert werden.

Projektstornierung in der Rolle "Vollzugsverantwortung"

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Projekte im Planungsprozess abgebrochen oder nicht realisiert werden. Um solche "Projektleichen" entfernen zu können, kann der Vollzugsverantwortliche ganze Projekte stornieren. Mit dieser Aktion werden alle offenen Teilnachweise, Beanstandungen, Pendenzen, Ausführungskontrollen, Ausführungsbestätigungen und das Projekt selbst, ohne Möglichkeit zur Reaktivierung, storniert.

Projekt stornieren

Weiterentwicklung

Seit dem Go-Live wurde EVEN in zwei Releases weiterentwickelt und punktuell verbessert. Bis Ende Jahr sind weitere zwei Releases geplant.

Die Änderungen werden jeweils mittels Release-Notes an alle Nutzenden mit einem kantonalen Bezug gesendet (Vollzugsmitarbeitende). Ergänzt sind die Informationen jeweils mit Tipps und Tricks zur Bedienung. Alle bisher veröffentlichten Release-Notes finden Sie auf der Kantsosseite zum [Vollzug](#).

Parallel zu den Verbesserungen wird an der Verknüpfung zum Nachfolgeprojekt von eBAU und den verschiedenen Gemeindesoftwareprogrammen gearbeitet. Mit dem Start der Nachfolgelösung von eBAU wird es möglich sein, gegenseitige Verlinkungen anzulegen. In einem zweiten Schritt sollen die GWR-relevanten Daten und Dokumente aus EVEN in die Drittsoftware gespielt werden können.

Für weitere Fragen nutzen Sie die Plattform „Hilfe und Support“. Dort gibt es verschiedene Videos, Bedienungshilfen und die Schulungsunterlagen.



Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich an die energieberatungAARGAU unter 062 835 45 40 energieberatung@ag.ch.

Energievollzug

Pflicht zur Solarnutzung bei Neubauten

In der Praxis gab es Fragen bezüglich der Solarpflicht gemäss § 26a EnergieV. In vereinzelten Konstellationen fielen auch neue Einfamilienhäuser unter die Pflicht. Dies entspricht nicht dem politischen Willen des Gesetzgebers. Im Sinne eines klaren und unbürokratischen Vollzugs wurde das Merkblatt dahingehend angepasst, dass Einfamilienhäuser in jedem Fall von der Pflicht ausgenommen sind (Seite 3 unten des Merkblatts). Die neue Praxis gilt ab sofort.

Meldeverfahren Erdsonden-Wärmepumpe

Gemäss § 7a Abs. 1 EnergieG ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers meldepflichtig. Dies gilt insbesondere für den Wärmeerzeugersatz, für den keine eigentliche Baubewilligung eingereicht werden muss. Im Fall der Erdsonden-Wärmepumpe wird eine Bewilligung für die Bohrung, ausgestellt durch die Abteilung für Umwelt, verlangt. Über die Heizung an sich, muss die Gemeinde mit einer Meldung informiert werden. Diese erfolgt mit dem Teilnachweis EN-103 AG über EVEN.

Auch wenn es nicht in der Pflicht der Gemeinde ist, das Vorliegen der Bohrbewilligung zu prüfen, empfehlen wir bei der Meldung einer Erdsonden-Wärmepumpe die Bohrbewilligung als Beilage zu verlangen. Dies im Sinne einer vorläufigen Empfehlung. Im Zusammenhang mit der Nachfolgelösung von eBAU und in Absprache mit der Abteilung für Umwelt versuchen wir, den Ablauf weiter zu vereinfachen.

Versorgerlösung Biogas – Vereinbarungen abgeschlossen

Beim Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers muss ein Teil der Wärme mit erneuerbaren Energien bereitgestellt oder aber der Wärmebedarf reduziert werden. Hierfür stehen elf sogenannte Standardlösungen, der Nachweis der GEAK Gesamtenergieeffizienzklasse D oder die Zertifizierung nach Minergie zu Verfügung. Zusätzlich zu den elf von allen Kantonen definierten Standardlösungen führt der Kanton

Aargau eine weitere hinzu. Bei einem Wärmeerzeugersatz soll die Verwendung eines neuen fossilen Wärmeerzeugers zulässig sein, wenn mindestens 20 % erneuerbare Energie eingesetzt wird. Die Umsetzung erfolgt entweder durch den einmaligen Bezug der notwendigen Zertifikate (gemäss § 7a Abs. 3) für die festgesetzte Lebensdauer von 20 Jahren durch die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder über die Beimischung von mindestens 10 % zertifiziertem Biogas durch den Gaslieferanten für alle Wärmekundinnen und Wärmekunden. Die letztere Variante ist die sogenannte Versorgerlösung. Dies wurde nun bei einigen Gaslieferanten so umgesetzt. Somit könnten die Kundinnen dieser Gaslieferanten ab sofort die alte Gasheizung mit einer neuen ersetzen, sofern dies nicht mehr als 10 % teurer ist als eine erneuerbare Alternative. Unterdessen haben die ersten Gasversorger die Vereinbarung unterzeichnet. Es sind dies:

- Eniwa AG
- IBW Energie AG
- Regionalwerke Baden
- Wyna Energie AG

Ein weiterer Anbieter hat die Ratifizierung per 1. Oktober 2025 angekündigt.

Zur Umsetzung für den Vollzug werden diese Versorger im Energienachweis EN-103 AG in EVEN hinterlegt.

Vollzugshilfen der EnDK

Die Website der Energiedirektorenkonferenz EnDK wird per Ende August überarbeitet. Neu werden auf der Seite www.endk.ch primär die politischen Ziele und Ausrichtungen publiziert. Sämtliche Vollzugsdokumente wie die Vollzugshilfen und Publikationen sind fortan nur noch unter [Startseite - Energiehub Gebäude](#) zu finden. Bitte passen Sie allfällige Verlinkungen auf Ihrer Gemeindewebsite entsprechend an. Für die Vollzugshilfen ist auf das Set der Mustervorschriften 2014 – EN-101 bis EN-142 zu verweisen.

Energiebuchhaltung – jetzt starten & sparen

Mit einer Energiebuchhaltung erfassen Gemeinden den Energieverbrauch ihrer Liegenschaften systematisch. Dadurch werden Fakten geschaffen, Einsparpotenziale erkannt und Verbesserungen gezielt geplant. Erfahrungen zeigen: Bereits durch das Erkennen und Beheben grober Fehler können Gemeinden ihre Energiekosten langfristig um mindestens 5-10 % senken.

Die Kosten für das digitale Tool wären damit rasch amortisiert. Im Sinne einer Starthilfe übernimmt der Kanton diese Kosten in den nächsten zwei Jahren.

Für Gemeinden ist dies die ideale Gelegenheit einzusteigen.

Nutzen Sie die Chance, Ihre Energiekosten nachhaltig zu reduzieren und Ihre Gemeindeliegenschaften fit für die Zukunft zu machen. Wenden Sie sich an Ihre Gemeindeenergieberatenden, die Sie bei der Einführung unterstützen:

→ [Gemeindeenergieberatende - Kanton Aargau](#)

Weitere Informationen:

→ www.ag.ch/energiebuchhaltung



Weiterbildung

Energiewissen für Hauswarte

Die effiziente Bewirtschaftung von Gemeindeliegenchaften ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der kantonalen und kommunalen Energiestrategien. Dafür stehen 2025 praxisnahe Weiterbildungskurse speziell für Hauswarte zur Verfügung.

Im halbtägigen Kurs „Energiewissen für Hauswarte – Solarenergie und Haustechnik-Praxis“ werden Themen wie der Betrieb und Unterhalt von Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen behandelt. Zusätzlich erhalten die Teilnehmenden praxisnahe Tipps zu Lüftungsanlagen, Warmwasser-Aufbereitung und zur optimalen Einstellung der Heizkurve.

Mit dieser Weiterbildung stärken Hauswarte ihr Fachwissen und leisten einen direkten Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiestrategie in den Gemeinden.

Kursdaten 2025

- Lenzburg: Dienstag, 16. September 2025, 13.30–17.00 Uhr
- Thun: Dienstag, 21. Oktober 2025, 13.30–17.00 Uhr
- Liestal: Mittwoch, 29. Oktober 2025, 13.30–17.00 Uhr
- Olten: Dienstag, 4. November 2025, 13.30–17.00 Uhr

Kosten: CHF 180.– (für Teilnehmende aus den Kantonen AG, BE, BL, BS, SO). Bei Mehrfachanmeldungen profitieren Gemeinden von Rabatten; jede fünfte Person nimmt gratis teil.

→ Anmeldung und weitere Infos:
infoenergie.ch/energiewissen

Die energieberatungAARGAU unterstützt die Gemeinden in allen Belangen rund um die Themen Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Wenden Sie sich an Ihre Gemeindeberaterin oder Ihren Gemeindeberater.
www.ag.ch/energieberatung > Für Gemeinden

KANTON AARGAU
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt
 Abteilung Energie

Entfelderstrasse 22
 5001 Aarau
 Telefon 062 835 28 80

www.ag.ch/energie